

Protokollauszug vom

17.04.2019

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19606 «Hardware Beschaffung Arbeitsplatz 2019»: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 285 000.00 Franken

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.256-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Hardware-Beschaffung für elektronische Arbeitsplätze im Jahr 2019 im Betrag von rund 285 000 Franken gehören nach Lehre und Rechtsprechung zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand und werden daher sowie gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19606 freigegeben.
2. [...]
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses sowie Ziffer 4 der Begründung werden nicht veröffentlicht.
4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Das Projekt umfasst einerseits Ersatzbeschaffungen für bestehende elektronische Arbeitsplätze, welche nach dem abgeschlossenen Projekt «Wintop 2018» im Laufe des Jahres 2019 anfallen. Zudem müssen elektronische Arbeitsplätze für neu eintretende Mitarbeitende bestellt und ausgeliefert werden können. Damit wird ein stabiler und sicherer Betrieb der elektronischen Arbeitsplätze gewährleistet. Bis Ende 2018 wurden diese Kosten jeweils über ein Leasingmodell finanziert. Neu werden die Geräte gekauft.

2. Kosten

Das Projekt ist wie folgt im Investitionsprogramm des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19606
Konto	506022

Projektbezeichnung	HW Beschaffung Arbeitsplatz 2019
--------------------	----------------------------------

P-Kredit	2019	§	Fr.	0.00
Ausführungskredit	2019	§	Fr.	285 000.00
Gesamtkredit		§	Fr.	285 000.00

Der Kreditbetrag basiert auf Erfahrungswerten der IDW für die jährliche Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Desktops, Notebooks und Monitoren.

3. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.1. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten.

Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.2. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Die geplanten Beschaffungen und Ersatzbeschaffungen von Standard-Hardware für elektronische Arbeitsplätze sind geeignet, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit der Arbeitsplatzinfrastruktur für das laufende Jahr zu gewährleisten.

Folglich besteht vorliegend weder in örtlicher, sachlicher, noch zeitlicher Hinsicht ein erheblicher Ermessensspielraum, weshalb die entsprechenden Kosten als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs.1 Gemeindegesetz zu bezeichnen und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19606 freizugeben sind.

4. Vergabeentscheid

[...]

5. Termine

Die Ausführung erfolgt zwischen April und Dezember 2019.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

7. Veröffentlichung

Ziffer 2 dieses Beschlusses sowie Ziffer 4 der Begründung werden gemäss Ziffer 2 von SR.18.1040-1 vom 19.12.2018 nicht veröffentlicht (Vergabeentscheid).